


Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Ministerialrat Wilfried Reischl
Leiter des Referates 123 "Medizinprodukterecht"
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: 123@bmg.bund.de

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0
Fax +49 (0)30 246 255 - 99
info@bvmed.de
www.bvmed.de

Berlin, 26. Januar 2021
Mpm
 030 246 255-11
E-Mail: moell@bvmed.de

BVMed-Anmerkung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung in der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Reischl,

in der geplanten Medizinprodukte-Abgabeverordnung soll insbesondere der Zugang zu / Bezug von Schnelltests ausgeweitet werden, so dass u.a. auch die kritische Infrastruktur Zugang zu den Tests bzw. Selbsttest zur privaten Nutzung – sofern sie Marktzulassung bekommen – ermöglicht werden. Dieses ist aus unserer Sicht dem Grunde nach sehr zu begrüßen.

Mit dieser Verordnung wird nur die Abgabeoption geregelt, nicht jedoch etwaige Erstattungen. Auch unsere Hilfsmittelleistungserbringer schon heute aufgrund unseres medizinischen Fachpersonals diese Tests beziehen können, so fehlt – wie auch bei der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) – eine klare, bundeseinheitliche Erstattungsregelung. In Ergänzung zu der geplanten Änderungen fordern wir deshalb zusätzlich auch eine **Ergänzung der Coronavirus-Testverordnung – TestV:**

Derzeitig sind Leistungserbringer in der Hilfsmittelversorgung, die gemäß § 126, 127 SGB V aufgrund der Hilfsmittel- / Homecareversorgung auch aktuell einen engen Kontakt zu vulnerablen Patienten im Krankenhaus, in der stationären oder ambulanten Pflege und in der privaten Häuslichkeit haben, in der Corona-Virus Testverordnung und hier speziell im Absatz 4 zur präventiven Testung mit Schnelltests nicht berücksichtigt.

Zum Schutz der vulnerablen Patientengruppe ist es jedoch wichtig, dass präventive Tests der Mitarbeiter der Hilfsmittel- / Homecareversorgung vor dem direkten Patientenkontakt im Pflegeheim, im Krankenhaus oder in der Häuslichkeit durch die Leistungserbringer nach § 126 / § 127 SGB V ergänzt werden. Diese persönlichen Kontakte sollten dokumentiert und bundeseinheitlich direkt mit der GKV abrechenbar sein.

Lösungen, wie die der Abrechnung von PSA per Einzelverhandlungen zwischen den Vertragspartnern nach § 127 SGB V sind nicht geeignet, hier eine praxis- und zeitnahe Lösung zu erhalten. Deshalb sollte ein zentraler, bundeseinheitlicher Vergütungsanspruch für die Abrechnung von Schnelltests durch die Leistungserbringer nach § 126 / § 127 SGB V pro dokumentierten Besuch erfolgen.

Wir bitten Sie eindringlich, diesen Verordnungsentwurf dazu zu nutzen, diese fehlende Erstattungsnotwendigkeit zum Schutz von vulnerablen Patientengruppen aufzunehmen. Zunehmend lehnen es die Pflegeheime ab, Mitarbeiter der Hilfsmittel- / Homecareversorgung aus ihrem Schnelltestkontingent vor Patientenbesuch zu testen, obwohl sie den persönlichen Patientenbesuch auch in Corona-Zeiten aktiv und im großen Umfang einfordern, um eine angemessene Patientenversorgung zu erhalten und eine

Verschlechterung, die zu Krankenhauseinweisungen führen könnte, zu vermeiden. Hier werden erneut Kosten der Pandemie, die alle anderen systemrelevanten Leistungserbringer erstattet bekommen, erneut ohne Erstattungsanspruch auf die Hilfsmittelleistungserbringer abgewälzt.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. P. Möll', written in a cursive style.

Dr. Marc-Pierre Möll
Geschäftsführer